

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Geschäftspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Werk, ohne Versicherung und Verpackung. Die Preise sind Nettopreise; die Umsatzsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert berechnet und ausgewiesen. Soweit ausdrückliche Preisvereinbarungen nicht getroffen wurden, gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

3. Vertragsschluss

Die Angebote von SORG gelten als *invitatio ad offerendum*. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto zu zahlen, ansonsten ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen. Werden Wechsel oder Schecks von SORG angenommen, so gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn die Wechsel oder Schecks eingelöst sind. Die Kosten von Banktransaktionen und Diskontierung trägt der Besteller.

(2) Bei Überschreiten der 30-tägigen Zahlungsfrist wird ohne besondere Mahnung ein Verzugszinssatz von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Darüber hinaus werden für jede Mahnung pauschal 3,- € fällig. Die Geltendmachung des kaufmännischen Fälligkeitszinses nach § 353 HGB behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist durch entsprechenden Nachweis möglich.

5. Angebote und Gültigkeit

Die aktuellen Preislisten haben in aller Regel eine Gültigkeit bis jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, bzw. bis zum Erscheinen neuer Preislisten. Die jeweils aktuelle Version wird auf unserer Homepage bereitgestellt. Angebote, die zu diesem Zeitpunkt älter als 3 Monate sind, erlöschen und müssen bei Bedarf durch eine neues Angebot mit neuen Preisen ersetzt werden.

6. Lieferfristen und Verzug

Die Lieferfristen werden unverbindlich von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Gemachte Angaben gelten lediglich als Richtwert. Dies gilt insbesondere für den Bereich Sonderbau. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Käufer erforderlich.

7. Höhere Gewalt

(1) Folgende Bereitstellungsverzögerungen der Ware hat SORG nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn diese Ursachen bei gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten von SORG eintreten: Umstände höherer Gewalt, sowie sonstige für SORG unvorhersehbare, unvermeidbare und durch SORG nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach der Bestellung bzw. Reservierung eintreten oder SORG unverschuldet unbekannt geblieben sind. Des Weiteren Streiks, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, veränderte behördliche Genehmigungs- oder Gesetzeslage und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko zuzurechnen sind.

(2) SORG ist berechtigt, in Fällen des Absatzes 1 die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist SORG dem Kunden eine unzumutbare Leistungerschwerung in diesem Sinne nach, ist SORG und der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Umstände, die zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerung führen, bleiben hiervon ausgenommen. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt.

8. Versand

Der Versand geschieht grundsätzlich unversichert auf Gefahr des Empfängers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr gehen bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. SORG wird sich bemühen, hinsichtlich Versandweg und Versandart Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten (auch bei eventuell vereinbarter frachtfreier Lieferung) gehen zu Lasten des Kunden. Bei Lieferungen, die frachtfrei von SORG übernommen werden, müssen zur Erstattung der jeweiligen Frachtkosten vom Empfänger vorgelegt werden. Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht beginnend vom Tag der Versandbereitschaft die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs des bestellten Gegenstandes auf den Besteller über. Versicherung der zum Versand kommenden Waren erfolgt nur auf besonderen Wunsch und auf Rechnung des Empfängers.

9. Lieferschäden

Bei Lieferung muss noch in Anwesenheit des Überbringers die ausgelieferte Ware auf offensichtliche Schäden überprüft werden und ein vom Überbringer mitunterzeichnetes Mängelprotokoll erstellt werden. Dieses muss uns umgehend zur Verfügung gestellt werden. Spätere Reklamationen und auch solche, die nicht durch ein vom Überbringer unterzeichnetes Schadensprotokoll dokumentiert sind, können nicht berücksichtigt werden.

10. Zugesicherte Eigenschaften, Entgegennahme und technische Änderungen Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen, selbst wenn dadurch eine Erfüllung i.S.d. § 433 Abs. 1 BGB nicht eintritt. Teillieferungen sind zulässig. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich als zugesichert angegeben sind. Eine Beschaffenheitsgarantie kann nur ausdrücklich und schriftlich übernommen werden. SORG behält sich das Recht zu technischen Änderungen insbesondere durch gleich- oder höherwertige Lösungen vor.

11. Mängelhaftung

(1) SORG haftet für Mängel der gelieferten Neuware auf die Dauer von 12 Monaten, soweit der Besteller nicht „Verbraucher“ i.S.d. §§ 474, 13 BGB ist. Sollte der Besteller „Verbraucher“ sein, so

beträgt die Haftungsfrist für Neuware zwei Jahre, für gebrauchte Ware zwölf Monate.

(2) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(3) Durch Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die der Auftraggeber oder ein Dritter ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von SORG vornimmt, wird die Mängelhaftung aufgehoben. Ausgeschlossen von der Mängelhaftung sind die Folgen übermäßiger Beanspruchung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und gewaltsamer Beschädigung.

12. Sonstige Haftung

(1) Auf Schadensersatz haftet SORG – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13. Kosten der Nacherfüllung

Kosten der Nacherfüllung können SORG nicht in Rechnung gestellt werden.

14. Freiwillige Rücknahme gelieferter Ware

Zur Rücknahme von gelieferten Endprodukten oder Teilen davon ist SORG nicht verpflichtet. Sofern SORG in Einzelfällen, insbesondere bei aus therapeutischen Gründen geänderten Anforderungen oder Todesfällen, freiwillig eine anders lautende Entscheidung trifft, vergütet SORG für unbenutzte Teile, deren Lieferung höchstens 3 Monate zurückliegt, maximal 75% des Lieferpreises. Eine diesbezügliche Rechtspflicht zur Rücknahme besteht nicht. Lieferungen, die länger als 3 Monate zurückliegen, sowie Nähteile und Sonderanfertigungen sind vom Umtausch ausgeschlossen. Als Nachweis des Lieferalters dient eine Kopie des Lieferscheines oder der Rechnung.

15. Eigentumsvorbehalt

Von SORG gelieferte Ware bleibt Eigentum von SORG bis sämtliche Verbindlichkeiten des Bestellers aus der Geschäftsverbindung der Parteien getilgt sind. Dies gilt auch dann, wenn SORG einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen hat und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Der Besteller tritt SORG hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SORG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich SORG, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. SORG kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazu gehörenden Unterlagen aus händigt. Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren ohne Zustimmung durch SORG, weder zur Sicherung übereignen, noch verpfänden. Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller findet ausschließlich für SORG statt. Bei Verarbeitung mit anderen, SORG nicht gehörenden Sachen, steht SORG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Sachen zu. Bei Eingriffen Dritter in das Eigentumsrecht von SORG hat der Besteller SORG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Es ist dem Besteller untersagt mit Abnehmern Abreden zu treffen, welche die Rechte von SORG ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an SORG zu nichte macht oder beeinträchtigt. Wenn der Schätzwert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist SORG auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

16. Urheberrechtsschutz

Sofern SORG Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, technische Dokumentationen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), etc. überlässt, sind diese Angaben nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An allen diesen Unterlagen behält sich SORG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher Genehmigung zugänglich gemacht werden.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Nr. 15 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist bei Kaufmännern i.S.d. Handelsgesetzbuches, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Oberhausen-Rheinhausen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

(2) Sollte eine Klausel vorstehender AGB unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.

Technische Änderungen und Druckfehler vorbehalten. Stand: Juni 2018.

SORG Rollstuhltechnik GmbH + Co. KG
Benzstraße 3-5, -68794 Oberhausen-Rheinhausen
fon +49 7254 / 9279-0, fax +49 7254 / 9279-10
info@sorgrollstuhltechnik.de, www.sorgrollstuhltechnik.de